

**Satzung der Stadt Bad Honnef
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen (KAG-Satzung)
vom 24.11.2010
(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2018)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1996 (GV.NRW. S. 586) hat der Rat der Stadt Bad Honnef in seiner Sitzung am 01. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen,
 - g) Parkflächen,
 - h) Unselbständigen Grünanlagen,
 - i) Mischflächen.

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt der beitragsfähige Aufwand für die Entwässerungseinrichtungen:
- a) 50 v. H. der tatsächlich entstandenen Kosten für den Regenwasserkanal bei Trennsystem bis zu einem Durchmesser von maximal 30 cm.
 - b) 25 v. H. der tatsächlich entstandenen Kosten für den Mischwasserkanal bei Mischsystem bis zu einem Durchmesser von maximal 30 cm.

Alle darüber hinaus entstehenden Kosten für die Entwässerungseinrichtungen (Zuleitungen, Sinkkästen) gehören in voller Höhe zum beitragsfähigen Aufwand.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen auf die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	75 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			75 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	55 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	55 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	60 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v.H.
* g) Gehwege, auf denen Radverkehr zulässig ist	je 3,50 m	je 3,50 m	60 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	35 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	35 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			60 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v.H.
* g) Gehwege, auf denen Radverkehr zulässig ist	je 3,50 m	je 3,50 m	60 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	65 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	65 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	75 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	75 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			75 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen *

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwendung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

6. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

7. Sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgänger-
verkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahr-
zeugen möglich ist.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein
Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges
Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich
dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbaren Breiten, so gilt für die ge-
samte Straße die größte Breite.
- (8) Für Anlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die
festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offen-
sichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anre-
chenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 – 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grund-
stücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der
erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Gel-
tungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich
zuzuordnen sind,
- a) soweit sie an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen
Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu
verlaufenden Linie; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbin-
dung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe
unberücksichtigt;
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die
der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufende
Linie.
- * (3) Für Grundstücke, die von mehr als einer Anlage erschlossen werden (Eckgrund-
stücke) wird die Grundstücksfläche im Sinne von § 5 Abs. 1 bei der Abrechnung
der jeweiligen Anlage um ein Drittel reduziert, soweit einzelne Teileinrichtungen
hergestellt, erweitert oder verbessert werden, die in den übrigen Anlagen bereits
vorhanden sind. Die Reduzierung des Flächenansatzes ist für jede Teileinrich-
tung gesondert vorzunehmen

Diese Regelung gilt nicht

1. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie für über-
wiegend gewerblich nutzbare Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbe-
planten Gebieten.
Als überwiegend gewerblich genutzt gilt ein Grundstück, wenn es zu mehr als
50 % gewerblich genutzt wird.
2. für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135 °,

3. soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen für dieselbe abzurechnende Maßnahme um mehr als 50 v.H. erhöht.
4. für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen,
5. bei ungewöhnlich großen Grundstücken, hier wird die durchschnittliche Grundstücksfläche angesetzt.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 6

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche im Sinne des § 5 vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit bis zu zwei Vollgeschossen,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
 - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,6, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,6, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

(1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit

- a) 0,03 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen
- b) 0,015 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen

(2) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren werden

- a) um 0,3 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) um 0,3 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) um 0,3 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;
- d) um 0,5 vermindert bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten).

§ 8

Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungseigentum sind die einzelnen Wohnungseigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.10.2003 in Kraft

* § 4 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 und § 4 Abs. 6 Nr. 1 in der Fassung vom 21.03.2016

* § 5 Abs. 3 in der Fassung vom 17.12.2018